Webenken tragen, bevor sich nicht die Ständeversammlung über die im Berichte angegebenen einzelnen Puncte erklärt habe. Unsbedenklich habe es aber geschienen, jeht schon zu Abstellung von Uebelständen zu verschreiten, und die aufgestellten Grundsätze seien dieselben, welche auch in das Criminalgesetzuch kommen würden. Welch e Todesstrafe als die einzige zu wählen sei, darsauf sei die Regierung nicht weiter einzegangen, sondern sie habe die zeither gewöhnliche des Schwertes angenommen. — Ueber andere Todesstrafen gebe es auch noch manche Zweisel; und namentlich hätten Sachverständige behauptet, die Strafe des Beiles sei eine viel härtere, als die des Schwertes, weil das Beil quetsche.

Hier schließt die allgemeine Berathung und es richtet der Bicepräsident solgende Fragen an die Rammer:

1) Ist man mit dem Borschlage der Deputation einverstanden, in Vereinigung mit der 2. Kammer die Staatsregierung zu ermächtigen, dis zum Erscheinen des Criminalgesetzbuches die bei Bollziehung der Todesstrafe zeither üblichen, auf die peinliche Gerichtsordnung gegründeten Formlichkeiten in allen vorkommenden Fällen, und daher auch in denjenigen, wo die Untersuchung bereits anhängig ist, durch Verordnung auszuheben?

Dieg wird ein ftimmig bejaht.

2) Tritt man bem Gutachten ber Deputation bei, baß fpecielle Borfclage hinzugefügt werden follen?

Dieß bejahen 16 gegen 8 Stimmen und es wird nun die Sitzung gegen 2 Uhr geschloffen.

Dreihundert und siebente öffentliche Sigung ber erften Rammer, am 10. October 1884.

Fortschung der Berathung des Berichts der 3. Deputation, über die an die 1. Kammer der Ständeversammlung gerichtete Petition des Abg. v. Miltig, eine veränderte Einrichtung dei Vollziehung der Todesstrafe betr. — Berasthung des Berichts der 1. Deputation, den Gesehentwurf wegen Aushebung des Mandats wider die Selbstrache vom 2. Juli 1712, rücksichtlich der Besstrafung der Injurien betreffend. — Mündlicher Bortrag der Schrift, den Dberlausiger Particular Bertrag betreffend.

Die Sitzung nimmt halb 11 Uhr unter Vorsitz bes Stells vertreters D. Deutrich ihren Anfang. Es wird das Prostocoll über die lette Session verlesen, von der Kammer genehmigt und durch v. Carlowitz und D. Heinroth mit volls zogen. —-

Der Biceprasibent unterrichtet die Kammer von dem Eingange einer anonymen Schrift, Borschläge zur Beforderung ber sittlichen Bildung im Bolle enthaltend. Sie soll ihrer Unonymitat halber unerortert gelaffen werden.

Man gelangt zur Tagebordnung, auf welcher sich als erster Gegenstand befindet: Die Fortsetzung der Beraihung über den Bericht der 3. Deputation wegen der Petition des Abg. v. Miltig. — Referent in der Sache ist Bürgermeister Hibler.

Die allgemeine Discuffion über den vorliegenden Ges genstand ist bereits in der gestrigen Sihung geschlossen worden, und man wendet sich nun zur Durchgehung der im Deputations: berichte enthaltenen 5 speciellen Puncten. (S. oben S. 5763.)

Was ben 1. Punct anlangt, so bemerkt Referent, Burgers meister Subler, bag mit ber in ber geffrigen Sitzung statt gefuns benen Unnahme bes erften Theils bes Schlufantrages ber Des putation zugleich mit bie Unnahme bieses Punctes erfolgt sei.

Bu diesem Puncte hat Secr. v. Zedtwit folgenden Unstrag eingereicht: "Eine hohe Staatsregierung möge Beranstalstung treffen, daß jedesmal noch vor Bollstreckung einer Todessstrafe sowohl der Gang der wider den Berbrecher geführten Unstersuchung, als das in Folge berselben wider ihn ausgesprochene Straferkenntniß in angemessener Weise veröffentlichet, und besonders am Orte des begangenen Berbrechens bekannt gesmacht werde." Der Antragsteller bemerkt hierzu, daß er besreits gestern die Gründe seines Antrags entwickelt habe, und sich bessen Unnahme um so mehr verspreche, da die Regierung selbst schon eine bergleichen Einrichtung beabsichtigt habe.

Der Untrag felbft wird hinreichend unterftugt.

Referent, Bürgermeister Subler: Die Deputation war auch gar nicht der Meinung, eine solche Maßregel ausschließen zu wollen, vielmehr war sie schon von der dießfallsigen Absicht der Regierung in Kenntniß gesetzt.

Es wird hierauf zuvorderst ber erfte Punct bes Deputationsgutachtens, und sobann ber Untrag bes Secr. v. Zebtwig einstimmig genehmiget.

Beim gweiten Puncte bemeift

Secr. v. Zedtwith: Er sehe voraus, man werde in ber Berordnung auch eine angemessene Bestimmung über den Zeits raum treffen, welcher dem Berbrecher zwischen der Bekanntmaschung des Tages der Strafvollstreckung und der letztern selbst, noch zu lassen sei.

Referent, Burgermeister Subler: Nach ber Absicht ber Regierung foll allerdings zwischen beiden Zeitpuncten ein mehrs tägiger Zwischenraum gelassen werden; wie denn auch die Vorbereitungen zu dem Act ber Hinrichtung selbst es gar nicht anders gestatten wurden.

Der konigl. Commissar D. Schumann bestätiget bieß und bemerkt, daß man hier nur die Hauptzuge habe angeben wollen, wogegen das Speciellere burch Berordnung bestimmt werden solle.

Die Anfrage des D. Herrmann: Ob die Berordnung kunftig auch darüber Bestimmung treffen werde, daß die Fürbitte von den Kanzeln, welche zeither gewöhnlich am Sonntage vor der Hinrichtung statt gefunden, noch ferner beibehalten werden solle, wird vom Referenten, Bürgermeister Hub: ten werden solle, wird vom Referenten, Bürgermeister Hub: wohnheit etwas nicht bekannt sei; dieser Gegenstand aber überhaupt wohl nicht hierher gehöre, wo es sich lediglich von der Bollstreckung der Todesstrafe handle.

Cs wird hierauf ber zweite Punct einstimmig anges nommen. Gin gleiches ift auch beim britten Puncte ber Fall, zu welchem von keiner Seite eine Bemerkung gemacht wird.

Beim viert en Puncte bemerkt Referent, Burgermeifter Subler: Die Deputation mache ben in ber gestrigen Sigung